



Jahresbericht 2021

des Dezernates V 5 des LAVG

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick.....	4
2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	4
3. Weitere Überwachungsergebnisse im Detail	9
3.1. Erfahrungen mit Händlern von Kfz-Produkten.....	9
3.2. Überwachung der Kraft- und Brennstoffqualitäten	10
3.3. Händedesinfektionsmittel auf Aktivchlorbasis	12
3.4. Überwachung ortsfest betriebener Kälte- und Klimaanlage.....	13
4. Sonstige Tätigkeiten	16

1. Überblick

Im vorliegenden Jahresbericht 2021 werden die Ergebnisse der Aufgaben des Dezernats Chemikaliensicherheit, chemikalienrechtliche Marktüberwachung¹ (V5) im zurückliegenden Jahr sowie über die in das Jahr 2022 hineinlaufenden Aktivitäten dargestellt.

2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 113 Kontrollen durchgeführt (Vorjahr: 106). Diese Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollen hat somit leicht zugenommen. Die Mehrzahl der Vor-Ort-Kontrollen erfolgte bei Einzelhändlern (37) und Filialen von Einzelhandelsketten (29). Weiterhin wurden 34 lokale Internethändler, 9 Großhändler und 2 Hersteller kontrolliert (s. Abb. 1a). Die Mehrzahl der Kontrollen erfolgte dabei proaktiv (s. Abb. 1b).

Weiterhin wurden im Jahr 2021 2065 (Vorjahr 1660) rechtswidrig abgegebene, reproduktionstoxische Bleilote an Plattformbetreiber gemeldet und gesperrt sowie eine Vielzahl weiterer Produkte überprüft. (Die dafür durchgeführten Recherchen sind in der Gesamtzahl der Kontrollen nicht enthalten, da hier nicht das vollständige Sortiment eines Händlers geprüft, sondern auf Plattformen und mit Suchmaschinen gezielt nach Stichworten gesucht wurde.)

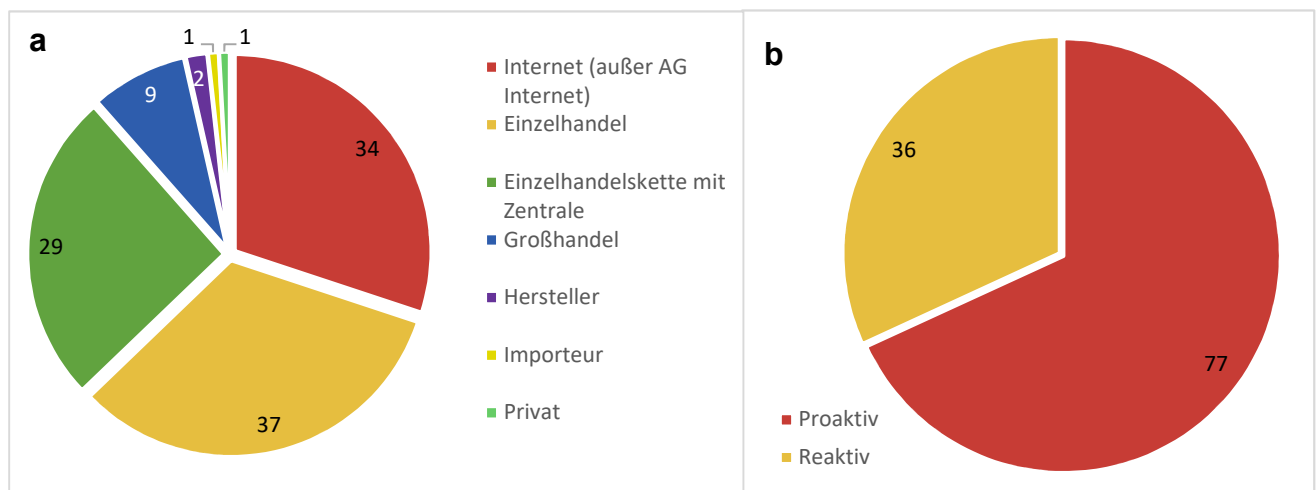


Abbildung 1a: Zahl der durchgeführten Kontrollen bei verschiedenen Marktteilnehmern.

b: Zahl der durchgeführten proaktiven und reaktiven Kontrollen.

Bei allen Kontrollen wurde das gesamte Produktsortiment stichprobenartig auf die Einhaltung folgender gesetzlich geregelter Anforderungen überprüft:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)

- Einhaltung der Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach Titel II und III Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).
- Einhaltung der Verpackungsvorschriften nach Artikel 35 (kindergesicherte Verschlüsse (kV), tastbare Gefahrenhinweise (tG)).
- Einhaltung der Werbevorschriften nach Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

¹ Am 7.3.2022 erfolgte die Umbenennung des Dezernats von „Chemikaliensicherheit, Gefahrstoffüberwachung“ in „Chemikaliensicherheit, chemikalienrechtliche Marktüberwachung“

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) und Chemikalien-Verbots-Verordnung

- Einhaltung der Abgabebeschränkungen- und Verbote nach REACH Anhang XVII und nach ChemVerbotsV Anlage 2.
- Einhaltung der Informationspflichten entlang der Lieferkette, hier insbesondere Mängel bei der Bereitstellung von Sicherheitsdatenblättern sowie inhaltliche und formale Mängel bei deren Inhalt.
- Einhaltung der ordnungsgemäßen Registrierungen und Meldungen nach §16e ChemG.

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung)

- Prüfung der Verkehrsfähigkeit der Produkte, hier insbesondere:
 - Meldung von noch nicht zulassungspflichtigen Biozidprodukten im Biozidmelderegister der BAuA,
 - ausschließliche Verwendung notifizierter oder genehmigter Wirkstoffe,
 - bei zugelassenen Produkten: Einhaltung der Zulassungsnebenbedingungen.
- Einhaltung der Werbevorschriften nach Artikel 72 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung).
- Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften sowohl nach Artikel 69 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung) (bei nicht zugelassenen Biozidprodukten i. V. mit Art. 4 Abs. 5 GefStoffV) und entsprechend Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

Zusätzlich zu den oben genannten Kontrollen wurden das Inverkehrbringen von Blei und bleihaltigen Gemischen im Onlinehandel im Rahmen der Teilnahme an dem bundesweiten Projekt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) zur Überwachung des Chemikalienhandels im Internet überwacht.

Die folgende Abbildung 2 zeigt die Gesamtanzahl und Art der während der Kontrollen festgestellten Mängel in den Jahren 2018-2021.

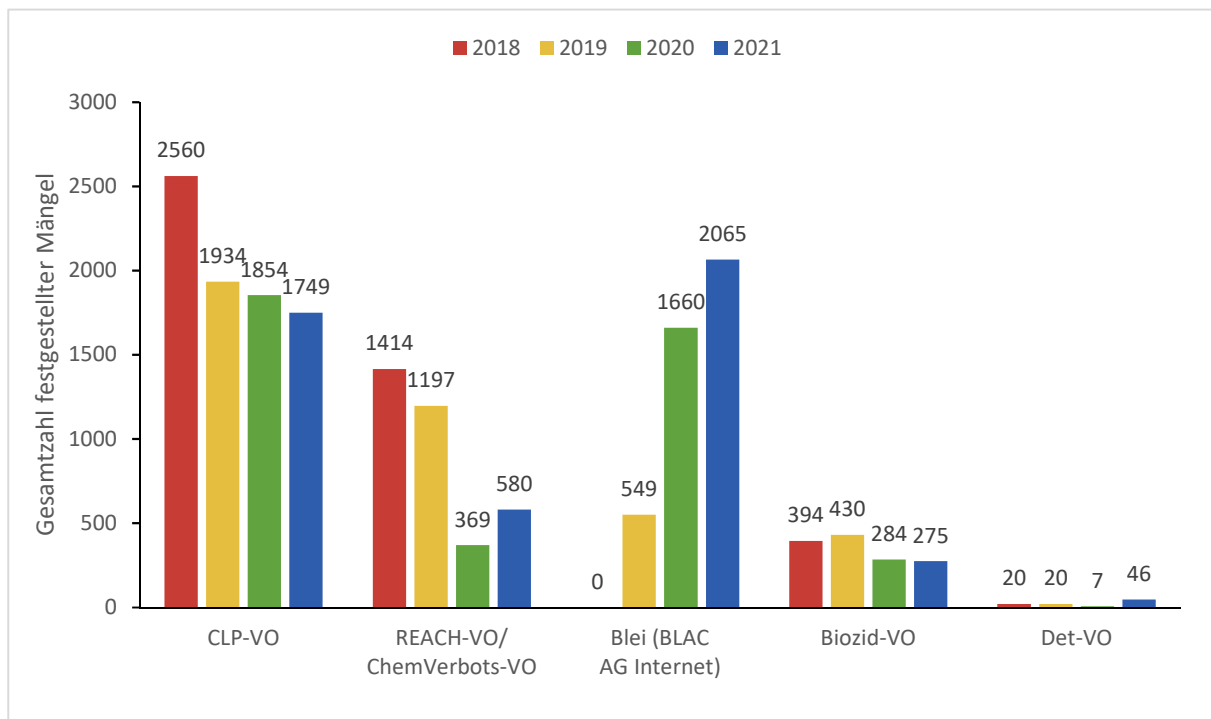


Abbildung 2: Gesamtanzahl der festgestellten Verstöße gegen chemikalienrechtliche Anforderungen.

Insgesamt wurden im Jahr 2021 2650 Mängel bei Verbraucherprodukten bezüglich der Anforderungen der o. g. Verordnungen im Land Brandenburg festgestellt und verfolgt. Hinzu kommen 2065 rechtswidrige nationale und internationale Angebote von Blei und bleihaltigen Gemischen, die im Rahmen der „Expertengruppe Internetüberwachung“ der BLAC erfasst und gemeldet worden sind.

Die Fallzahlen von bleihaltigen Gemischen im Internet sind weiterhin sehr hoch. So wurden 2019 im Rahmen der Internetüberwachung 549 Verstöße gegen Abgabebeschränkungen für Blei bzw. bleihaltiger Gemische bearbeitet. 2020 wurden 1660 rechtswidrige Angebote identifiziert und zur Löschung an die Plattformbetreiber gemeldet. In 2021 konnten 2065 Angebote bleihaltiger Lote zur Löschung gebracht werden.

Die folgenden Abbildungen 3 bis 5 zeigen die Anzahl und Art festgestellter Mängel bei 100 Kontrollen im Vergleich zu den Vorjahren.

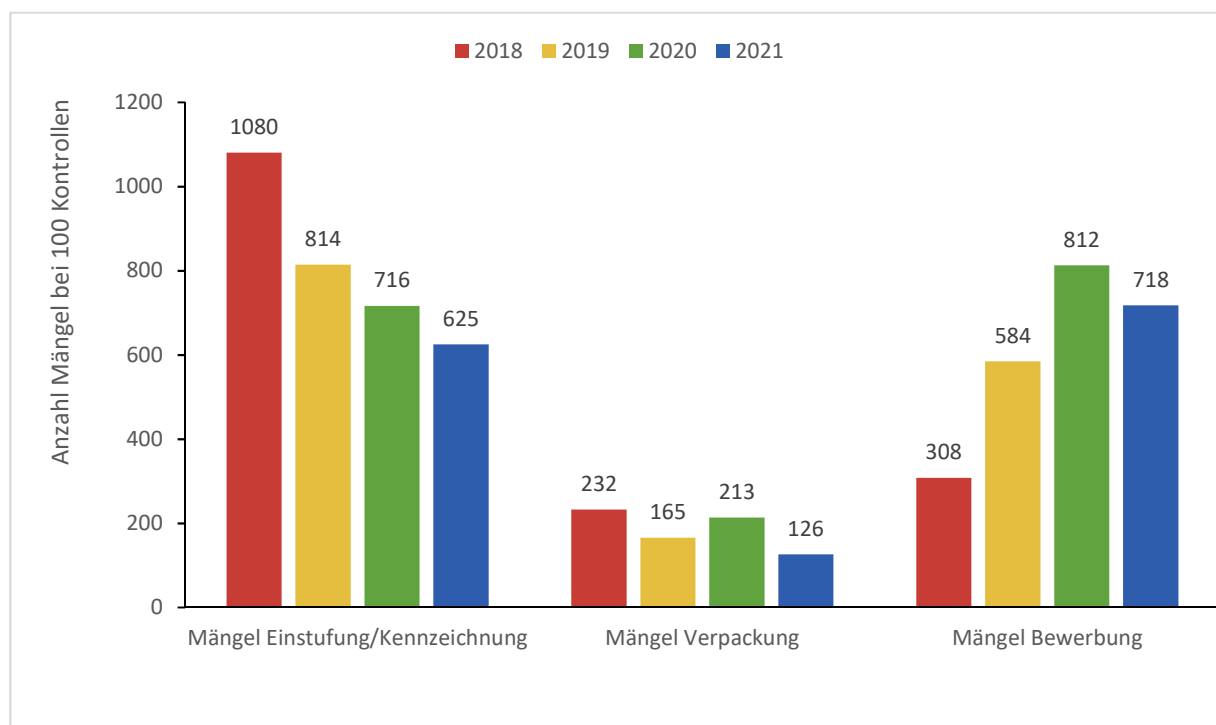


Abbildung 3: Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

Wie auch in den Vorjahren sind die Verstößzahlen im Bereich der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) auf einem ähnlichen Niveau.

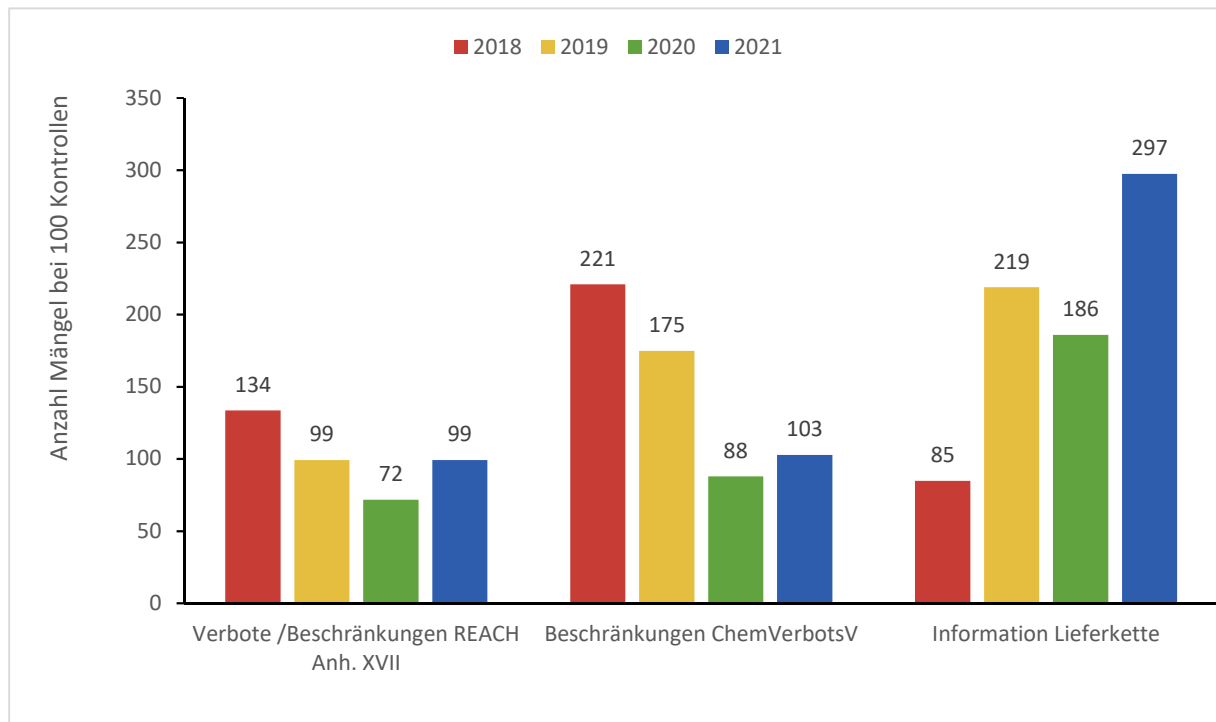


Abbildung 4: Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) und die ChemVerbotsV.

Im Jahr 2021 war die Zahl der Verstöße gegen Verbote und Beschränkungen des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) und der Chemikalienverbots-Verordnung, verglichen mit dem Vorjahr, zunehmend. Grund hierfür sind mitunter Neueinstufungen von Stoffen bezüglich der CMR-Eigenschaften. Die Beanstandungsquote bei den kontrollierten Sicherheitsdatenblättern ist nach wie vor sehr hoch. Das Dezernat wird daher auch im Jahr 2022 verstärkt Sicherheitsdatenblätter auf Rechtskonformität prüfen.

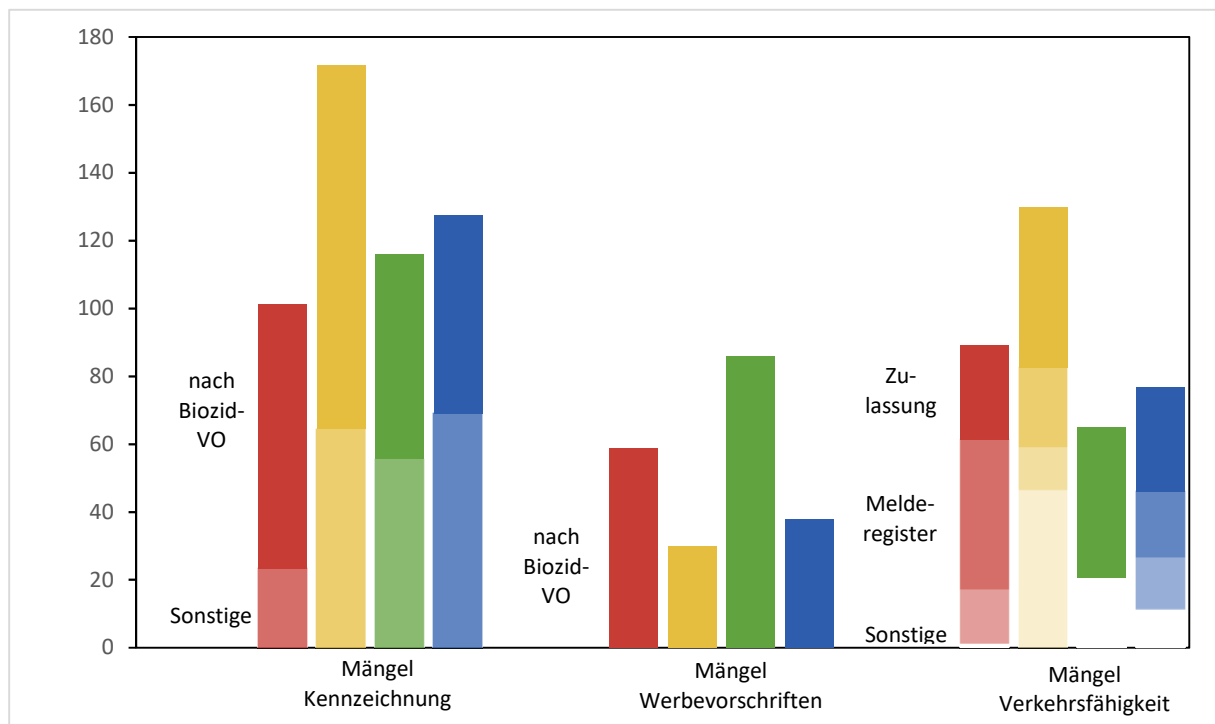


Abbildung 5: Verstöße gegen die die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung).

Die Anzahl der Kennzeichnungsmängel hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) ist verglichen zum Vorjahr leicht gestiegen. Auch im Jahr 2021 lag aufgrund der SARS-CoV2-Pandemie ein besonderer Schwerpunkt auf der Überwachung von Desinfektionsmitteln, welche die Zunahme der Beanstandungen erklären könnten. Das Erfordernis der parallelen Anwendung der Anforderungen von Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) bei der Kennzeichnung von Biozid-Produkten scheint bei einigen Herstellern nicht ausreichend bekannt zu sein. Die Mängel bezüglich der Werbevorschriften sind, verglichen zum Vorjahr, rückläufig. Die Beanstandungen bezüglich der Verkehrsfähigkeit von Wirkstoffen, der Nichteinhaltung der Meldepflichten sowie sonstige Beanstandungen nahmen im Vergleich zum Vorjahr, zu. Grund hierfür sind immer mehr Wirkstoffentscheidungen bzw. Nichtgenehmigungen.

Bei der Überprüfung von 140 (Vorjahr 102) Kälte- und Klimaanlagebetreiber hinsichtlich der Kontrollen, Aufzeichnungen und Kennzeichnungen nach der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gase-Verordnung) kam es zu 36 Beanstandungen.

Beim Inverkehrbringen von Produkten, die ozonschädigende Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Ozonschicht-Verordnung) i. V. mit ChemOzonSchichtV) enthalten, wurden von der Internet AG sieben Produkte von Händlern aus Brandenburg (ebay) gemeldet.

Im Bereich der Chemikaliensicherheit haben im Jahr 2021 insgesamt 14 Personen die (eingeschränkte) Sachkunde nach § 11 der Chemikalien-Verbots-Verordnung abgelegt. Weiterhin wurde durch vier Marktteilnehmer das Inverkehrbringen von Stoffen und Gemischen gemäß § 7 ChemVerbotsV angezeigt und eine Fortbildungseinrichtung anerkannt.

Im Bereich der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gase-Verordnung) i. V. mit der Chemikalienklimaschutzverordnung gab es 40 Zertifizierungen. Wie im letzten Jahr hat sich die Anzahl

der Zertifizierungen im Vergleich zum Vorjahr erhöht (2020 – 35 Zertifizierungen, 2019 – 25 Zertifizierungen, 2018 – 19 Zertifizierungen).

3. Weitere Überwachungsergebnisse im Detail

3.1. Erfahrungen mit Händlern von Kfz-Produkten

Bereits im Jahresbericht 2019 wurde über die Probleme im Vollzug im Zusammenhang mit polnischen Kfz-Händlern berichtet.

Anknüpfend an diesen Bericht wird im Folgenden über den aktuellen Stand und die Herausforderungen berichtet. Nach wie vor werden sowohl auf verschiedenen Online-Plattformen, aber auch im stationären Handel zahlreiche Produkte in Verkehr gebracht, die den chemikalienrechtlichen Anforderungen nicht oder nur unzureichend entsprechen. Insbesondere ist die Verstößzahl im Bereich der Kfz-Produkte (u. a. Additive, Kleber, Spachtel, Farben, Lacke) auffällig hoch. Besonders häufig werden Produkte an die breite Öffentlichkeit abgegeben, die seitens der Hersteller ausschließlich für den gewerblichen Gebrauch bestimmt sind. In diesem Zusammenhang treten vor allem Verpackungsmängel, wie fehlende kindergesicherte Verschlüsse und tastbarere Gefahrenhinweise auf. Auch sind oft gravierende Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften anzutreffen (u. a. fehlende deutsche Kennzeichnung, aber auch fehlende Kennzeichnung nach der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung)).

Des Weiteren werden immer wieder blei- und styrolhaltige Gemische vorgefunden, die aufgrund ihrer Einstufung und Kennzeichnung den Abgabeverboten bzw. -regelungen der REACH- Verordnung, Anhang XVII bzw. ChemVerbotsV unterliegen. Die entsprechenden Abgabeverbote und -voraussetzungen werden dabei meist nicht beachtet bzw. eingehalten.

Dies erweist sich als besonders problematisch, wenn die Produkte auf diversen Online Verkaufsplattformen angeboten werden und wie bereits im Jahr 2019 dargelegt, die Darstellung der Gefahrenmerkmale gemäß Art. 48 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) fehlend oder fehlerhaft ist. So sind online-Überwachungen im Vergleich zu Kontrollen im stationären Handel immer mit einem deutlich höheren Arbeits- und Rechercheaufwand verbunden. Anhand der Produktpräsentation ist es zunächst nicht ersichtlich, ob die Produkte als gefährlich eingestuft sind. Zudem können die oben erwähnten Verpackungsmängel (tastbarer Gefahrenhinweis, kindergesicherter Verschluss) mithilfe der vorhandenen Artikelbilder kaum beurteilt werden. Kommt zusätzlich auch das Problem der ausländischen Kennzeichnung hinzu, müssen zunächst deutsche Sicherheitsdatenblätter und weitere Produktbilder beim Händler angefordert werden, um die Rechtskonformität eindeutig beurteilen und korrekte Vollzugsmaßnahmen treffen zu können. Da auf großen Verkaufsplattformen ein Jedermann ohne entsprechende Fachkenntnisse derartige Produkte veräußern kann, fehlt den Händlern oft das nötige Verständnis für das Gefährdungspotential der angebotenen Produkte und somit für die Umsetzung der geforderten Maßnahmen. Trotz umfangreicher Kommunikation, Erläuterung und Darstellung mittels geeigneten Infomaterials durch das LAVG zeigen die Händler oft wenig Verständnis für den dargelegten Sachverhalt. Den Forderungen des LAVG wird nicht selten nur unzureichend nachgegangen. Vollzugsbehörden haben allerdings auf Verkaufsplattformen die Möglichkeit über den Plattformbetreiber rechtswidrige Angebote löschen zu lassen. Folgen hier mehrere Verstöße binnen kurzer Zeit, werden die Onlineshops i. d. R. für mehrere Wochen gesperrt. Diese Möglichkeit wird auch verstärkt vom LAVG genutzt.

Bei privaten Online-Shops ist eine Löschung häufig mit einem höheren Verwaltungs- und Zeitaufwand verbunden. Rechtswidrige Angebote werden oft nur nach Ordnungsverfügungen bzw. Zwangsgeldandrohungen gelöscht bzw. entsprechend der Rechtsgrundlagen angepasst. Aufgrund der

weiterhin zahlreichen Verstöße werden auch im kommenden Jahr wieder Kfz-Produkte im Onlinehandel und vor Ort überwacht werden.

3.2. Überwachung der Kraft- und Brennstoffqualitäten

2021 wurde im Land Brandenburg die Sommerqualität der Kraft- und Brennstoffe durch das LAVG überwacht.

Es wurden 2021 46 Kraft- und 4 Brennstoffproben (26 Ottokraftstoffe - OKS, 16 Dieseldieselkraftstoffe – DK darunter 2 „Schiffsdiesel“, 2 Autogase und 2 Erdgase sowie 4 Heizöle extraleicht) an 18 unterschiedlichen Abgabestellen gezogen. Da es für pflanzliche Kraftstoffe im Land Brandenburg bereits seit einigen Jahren keine Abgabestellen mehr gibt, konnten auch 2021 die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben gemäß der 10. BImSchV nicht realisiert werden, d. h. die Qualitäten von Biodiesel, Ethanolkraftstoff E85 und Pflanzenölkraftstoffe nicht kontrolliert werden.

Analog der Verfahrensweise der Vorjahre wurden zudem die Einhaltung der Bestandsschutzsourcenregelung, der gesetzeskonformen Auszeichnung und Unterrichtung gemäß 10. BImSchV sowie die rechtskonforme chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) von den an den Abgabestellen veräußerten Kraft- und Brennstoffen überprüft.

Auswertung gemäß 10. BImSchV und AVV

Bei den 50 Beprobungen an den 18 Abgabestellen gab es keine Mängel (Normabweichungen) bezüglich der Qualitäten bei den Kraft- als auch den Brennstoffen.

In Tabelle 1 sind die 2021 ermittelten Analyseergebnisse von den flüssigen Kraftstoffen zusammengefasst. Dabei sind die Mittelwerte der Prüfparameter sowie die Schwankungsbreiten der jeweiligen Messergebnisse je Kraftstoffart (DK, OKS, OKS Plus und OKS E10) dargestellt.

Tabelle 1: Zusammenfassung der Messergebnisse DK und OKS

Parameter	Ablehnungsgrenzwert	DK	Parameter	Ablehnungsgrenzwert	OKS E10	OKS	OKS Plus
Cetanzahl (CFR)	mind. 49,9	52,2 (51,9 – 52,5)	MOZ (Klopf-festigkeit)	mind. 84,5 (OKS Plus 87,5)	85,38 (85,3 – 85,5)	85,33 (85,2 – 85,5)	89,30 (89,3 – 89,3)
Dichte (kg/m ³)	mind. 819,7 max. 845,3	834,5 (832,6 – 836,9)	Dichte (kg/m ³)	min. 719,7 max. 775,3	740,63 (738,9 – 743,9)	739,34 (731,5 – 742,7)	744,05 (739,1 – 749,0)
Schwefel (mg/kg)	max. 11,3	7,3 (7,1 – 7,9)	Schwefel (mg/kg)	max. 11,6	6,88 (3,6 – 8,2)	7,05 (4,6 – 8,0)	4,8 (4,6 – 5,0)
Flamm-punkt (°C)	über 53	62,8 (60,5 – 66,5)	Aromaten % (V/V)	max. 36	24,85 (23,5 – 25,8)	26,38 (24,2 – 28,8)	28,50 (25,8 – 31,2)
FAME % (V/V)	max. 7,3	6,7 (5,6 – 6,9)	Benzol % (V/V)	max. 1,03	0,69 (0,56 – 0,71)	0,73 (0,52 – 0,79)	0,38 (0,35 – 0,41)
Oxidations-stabilität (h)	mind. 17,5	43,4 (40,0 – 47,9)	Ethanol % (V/V)	max. 5,3 (E10 10,3)	7,43 (6,8 – 9,0)	4,55 (4,4 – 5,1)	0,60 (0,5 – 0,7)
CFPP (°C)	max. -17,3	-28,7 (-31 bis -26)	Dampfdruck (DVPE)	mind. 58,7 max. 91,5	74,36 (71,1 – 80,0)	74,94 (68,8 – 86,3)	66,80 (65,6 – 68,0)
			Siedeendpkt. (°C)	max. 216,2	198,66 (186,5 – 203,3)	197,33 (193,2 – 200,7)	190,30 (187,9 – 192,7)
			Dest-Rückst. % (V/V)	max. 2,0	0,98 (0,8 – 1,1)	0,97 (0,9 – 1,1)	1,00 (1,0 – 1,0)
			Mangangehalt (mg/l)	max. 7,0	< 0,5	< 0,5	< 0,5

² Tankstellen für den Bootsverkehr
10

Im Vergleich zum Vorjahr gab es weniger Beanstandungen bezüglich der rechtskonformen Auszeichnung und Unterrichtung gemäß der 10. BImSchV. So entsprachen bei 16 (ca. 32 %) der insgesamt 50 überprüften Fälle die Auszeichnungen nicht den gesetzlichen Vorgaben, d. h. entweder fehlten die Auszeichnungen gänzlich oder die seit dem 20.12.2019 in Kraft getretenen gesetzlich vorgeschriebenen neuen Auszeichnungen gemäß § 13 der 10. BImSchV waren noch nicht vorhanden.

Bezüglich der gesetzeskonformen Unterrichtung gemäß § 14 der 10. BImSchV wurden nur die beprobten Kraft- und Brennstoffe überprüft. Dabei waren ca. 32 % der Lieferscheine zu beanstanden. Hier fehlten oftmals die ordnungsgemäße Ausweisung der Kraftstoffqualität (Norm) sowie deren Herkunft oder die vollständigen Angaben zur Abgabestelle und/oder zum Veräußerer der Kraftstoffe.

Chemikalienrechtliche Auswertung

Zur Überprüfung der rechtskonformen chemikalienrechtlichen Einstufung wurden die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter (SDB) der Kraftstoffe und Heizöle, von den an den 18 Abgabestellen in Verkehr gebrachten Kraft- und Brennstoffen, angefordert und geprüft. Mehr als die Hälfte (54%) der ausgewerteten SDB wurden aufgrund fehlender, unvollständiger oder nicht plausibler Angaben, z. B. fehlende oder unkorrekte Angaben zu den Produktidentifikatoren (Inhaltsstoffen) oder den toxikologischen und umweltbezogenen Angaben, beanstandet.

Bei 10 der insgesamt 50 kontrollierten Kraft- und Brennstoffe war zudem die vorgeschriebene chemikalienrechtliche Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) mangelhaft bzw. fehlte bei einigen vollständig an den Zapfsäulen. Die Beanstandungen beinhalteten hauptsächlich widersprüchliche Angaben der an den Zapfsäulen angebrachten Produktetiketten zu den Angaben in den SDB, sowie unvollständige oder nicht aktuelle Angaben (Adresse) zum Händler / Veräußerer der Kraftstoffe.

In der folgenden Abbildung 6 sind die Beanstandungen/ Mängel der Jahre 2020 und 2021 dargestellt:

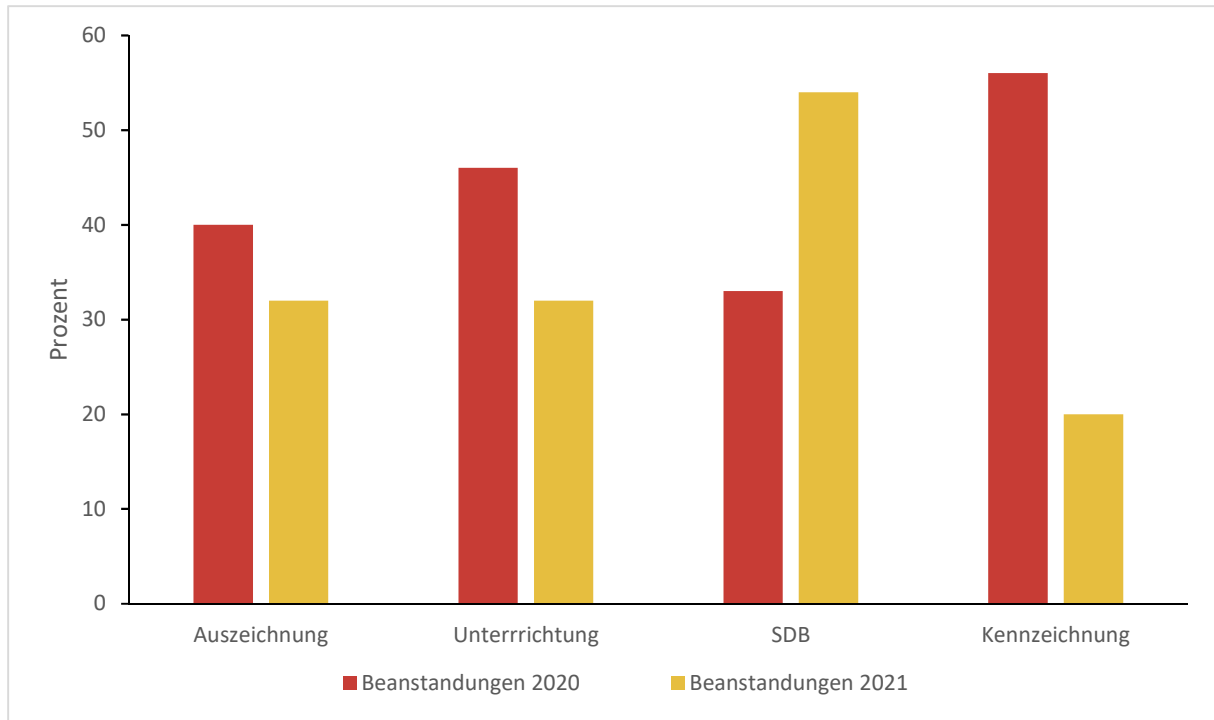


Abbildung 6: Verstöße gegen die 10. BImSchV, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO, Anhang II) sowie Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) bei den geprüften Kraft- und Brennstoffen.

3.3. Händedesinfektionsmittel auf Aktivchlorbasis

Im Rahmen des EU-Projektes CASP Corona wurden u. a. Proben eines Händedesinfektionsmittels mit den Wirkstoffen „Aus Natriumhypochlorit freigesetztes Aktivchlor“ und „Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC)“ unangekündigt beim Hersteller entnommen. Ziel war es vor Ort für den Verkauf bereitgestellte, fertige Produkte zur Beprobung zu entnehmen. Da solche Gebinde nicht vorrätig waren, wurde das Desinfektionsmittel vor Ort während des Besuchs der LAVG-Mitarbeiter*in hergestellt und abgefüllt. Unmittelbar nach der Probenbeschaffung wurden die Proben (gemeinsam mit einem anderen, ebenfalls aktivchlorhaltigen Desinfektionsmittel) an ein dänisches Labor übergeben.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keiner der beiden Wirkstoffe in dem Produkt nachweisbar war. Durch wiederholte Messungen, Blindproben und Standardadditionsverfahren konnten Messfehler des Labors ausgeschlossen werden. Auch eventuelle Lagerungsfehler zwischen der Probenentnahme und der Untersuchung traten nachweislich nicht auf, da das zweite Desinfektionsmittel, das in dem gleichen Paket versendet worden war und ebenfalls auf dem Wirkstoff Aktivchlor basiert, einen korrekten Wirkstoffgehalt aufwies.

Dem Hersteller wurde der Verkauf untersagt. Zudem leitete er – einer entsprechenden Anordnung zuvorkommend – unverzüglich einen freiwilligen Rückruf des Produktes ein, der vom LAVG überwacht wurde. Eine Ursache für das Ergebnis konnte zunächst nicht gefunden werden. Da der Hersteller einen Einzelfall vermutete, übergab er eigene Rückstellproben sowie von Kunden aufgrund des Rückrufs retournierte Waren zur Beprobung an ein unabhängiges Labor. Auch diese Proben enthielten keinen Wirkstoff.

In der nachgeschalteten Fehleranalyse wurde festgestellt, dass das Produkt seit einiger Zeit mit einem Orangenöl versetzt worden war, um das Geruchsempfinden der Käufer bei der Anwendung zu verbessern. Dieses Orangenöl enthielt diverse Alkene (z. B. Limonen), Alkohole (z.B. 2-(2-12

Ethoxyethoxy)ethanol) sowie Aldehyde. Es lag die Vermutung nahe, dass das Aktivchlor die verschiedenen Bestandteile des Orangenöls oxidiert hatte und dabei verbraucht worden war.

Tatsächlich enthielten Proben ohne Orangenöl die aufgeführten Wirkstoffe. Insbesondere der Aktivchlorgehalt war jedoch auch bei diesen Proben zu gering. Im Ergebnis aller Untersuchungen stellte der Hersteller fest, dass er eine gleichbleibende Qualität nicht dauerhaft gewährleisten kann und listete das Produkt aus.

Im Rahmen weiterer Marktüberwachungstätigkeiten wurde nach anderen Händedesinfektionsmitteln auf Aktivchlorbasis gesucht, die Duftstoffe enthielten. Tatsächlich wurde ein Produkt, das durch verschiedene Supermarktketten und auf großen Online-Handelsplattformen in Verkehr gebracht wurde, gefunden und beprobt. Auch in diesem Produkt wurde kein Wirkstoff gefunden. Die Abgabe des Produktes wurde der Handelskette, bei der es entnommen wurde, untersagt. Darüber hinaus wurde die für den Hersteller zuständige Behörde informiert, um weitere Vollzugsmaßnahmen einzuleiten. Auch dieser Hersteller leitete unverzüglich einen Rückruf ein.

Im kommenden Jahr wird das LAVG weiterhin gezielt den Markt beobachten um Desinfektionsmittel auf Aktivchlorbasis, die zusätzlich organische Bestandteile, wie Duftstoffe, enthalten, ausfindig machen zu können. Vor dem Hintergrund, dass auf der menschlichen Haut diverse organische Substanzen, wie Fette und Enzyme zu finden sind, muss allerdings generell die Eignung von Desinfektionsmittel auf Aktivchlorbasis zur Händedesinfektion in Frage gestellt werden. Es liegt die Vermutung nahe, dass der Wirkstoff zersetzt werden könnte, bevor er die eigentlich gewünschte Wirkung gegen Keime auf der Haut entfalten kann.

3.4. Überwachung ortsfest betriebener Kälte- und Klimaanlageanlagen

Wie in den Vorjahren erfolgte auch 2021 eine Überwachung der Vorgaben und Anforderungen aus der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gase-Verordnung) über fluorierte Treibhausgase. Den Schwerpunkt der Überwachung bildeten dabei die ortsfest betriebenen Kälteeinrichtungen. Diese stellen erfahrungsgemäß den zahlenmäßig größten Anteil der im Land Brandenburg mit fluorierten Treibhausgasen betriebenen Anlagen dar. 2021 bezogen sich die Kontrollen hauptsächlich auf ortsfest betriebene Kälte- und Klimaanlageanlagen in Verkaufseinrichtungen des Lebensmitteleinzelhandels (Supermärkte, Verbrauchermärkte, Discounter, usw.). Die anlagenbezogenen Überprüfungen erfolgten mit der Maßgabe, möglichst flächendeckend im Land Brandenburg die Einhaltung der sich aus der F-Gase-Verordnung ergebenden Betreiberpflichten zu kontrollieren und durchzusetzen.

Zusätzlich konnten Erkenntnisse über Art, Zusammensetzung und Menge der jeweils enthaltenen fluorierten Treibhausgase, sowie über den Stand der Anlagenausstattung und die beauftragten Kälte- und Klimatechnikunternehmen gewonnen werden.

Im Zuge der Überwachungsmaßnahme wurden 168 Einzelanlagen an 73 Standorten überprüft. Die Anlagenstandorte lagen dabei in 10 verschiedenen Landkreisen, sowie der Stadt Cottbus.

Von den 168 kontrollierten Einzelanlagen werden derzeit 140 Einrichtungen mit fluorierten Treibhausgasen (hauptsächlich Gemische aus/ mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) wie z. B. R 134a, R 404 A, R 410 A) betrieben. 28 Einzelanlagen enthielten keine fluorierten Treibhausgase (24 Anlagen mit R 744 (Kohlendioxid) und 4 Anlagen mit R 290 (Propan)). Diese Anlagen fallen nicht unter den Anwendungsbereich der F-Gase-Verordnung und fließen somit nicht in die nachfolgende Auswertung ein.

Bei den 140 mit fluorierten Treibhausgasen betriebenen Kälte- bzw. Klimaanlageanlagen wurden insbesondere die Pflichten der Betreiber hinsichtlich der durchzuführenden Dichtheitskontrollen (Artikel 4), der Führung von Aufzeichnungen (Artikel 6), der ggf. notwendigen Anlagenüberwachung mittels

Leckagerkennungssystem (Artikel 5), sowie der erforderlichen Kennzeichnung der Einrichtungen (Artikel 12 der F-Gase-Verordnung) überprüft.

In 36 Fällen wurden Beanstandungen bezüglich der Einhaltung von Betreiberpflichten festgestellt. Der größte Anteil lag dabei mit 26 festgestellten Verstößen im Bereich der Aufzeichnungspflichten. In 17 Fällen waren die vor Ort eingesehenen Unterlagen unvollständig oder fehlten komplett. Häufigste Beanstandungsursachen waren dabei fehlende oder unzureichende Angaben hinsichtlich der jeweils betriebenen Einzelanlagen, der Menge und Art der in den Anlagen enthaltenen Treibhausgase, bzw. der Eintragungen zu Zeitpunkten und Ergebnissen von Dichtheitsprüfungen und Servicetätigkeiten. In 9 Fällen lagen die Aufzeichnungen ausschließlich in digitalisierter Form in den Unternehmenszentralen der Betreiber und/ oder den beauftragten Serviceunternehmen vor und wurden dem LAVG erst nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung gestellt.

Bei den wiederkehrend durchzuführenden Dichtheitskontrollen wurde in 9 Fällen festgestellt, dass die erforderliche Prüfung zum Zeitpunkt der Kontrolle ausstehend und somit überfällig war. Es wurden Überschreitungen der Prüftermine von einem bis zu mehreren Monaten festgestellt. In 2 Fällen wurden die erforderlichen Dichtheitskontrollen noch nie durchgeführt.

Anlagen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 500 Tonnen oder mehr CO₂-Äquivalent enthalten, müssen mit einem funktionierenden Leckage-Erkennungssystem (LES) ausgestattet sein. 10 überprüfte Anlagen entsprachen diesem Kriterium. Davon waren 9 Einrichtungen mit dem vorgeschriebenen LES ausgestattet. Eine ortsfeste Kälteanlage, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 627,5 Tonnen CO₂-Äquivalent enthielt, wurde ohne das erforderliche Leckage-Erkennungssystem betrieben. 9 weitere Anlagen, die Kältemittelfüllmengen unterhalb des Schwellenwertes von 500 Tonnen CO₂-Äquivalent enthielten, waren dennoch mit derartigen Erkennungssystemen ausgestattet. Für die Betreiber dieser Einrichtungen verlängern sich hierdurch die notwendigen Prüfabstände für die durchzuführenden Dichtheitskontrollen (Artikel 4 (3) der F-Gase-Verordnung).

Bezüglich der Kennzeichnungsanforderungen wurden keine Verstöße festgestellt. Lediglich vereinzelt wurden die Betreiber auf verschmutzte und/oder anordnungsbedingt erschwert lesbare Kennzeichnungsschilder hingewiesen.

In Abbildung 7 wurden die in 2021 festgestellten Verstöße gegen die F-Gase-Verordnung dargestellt.

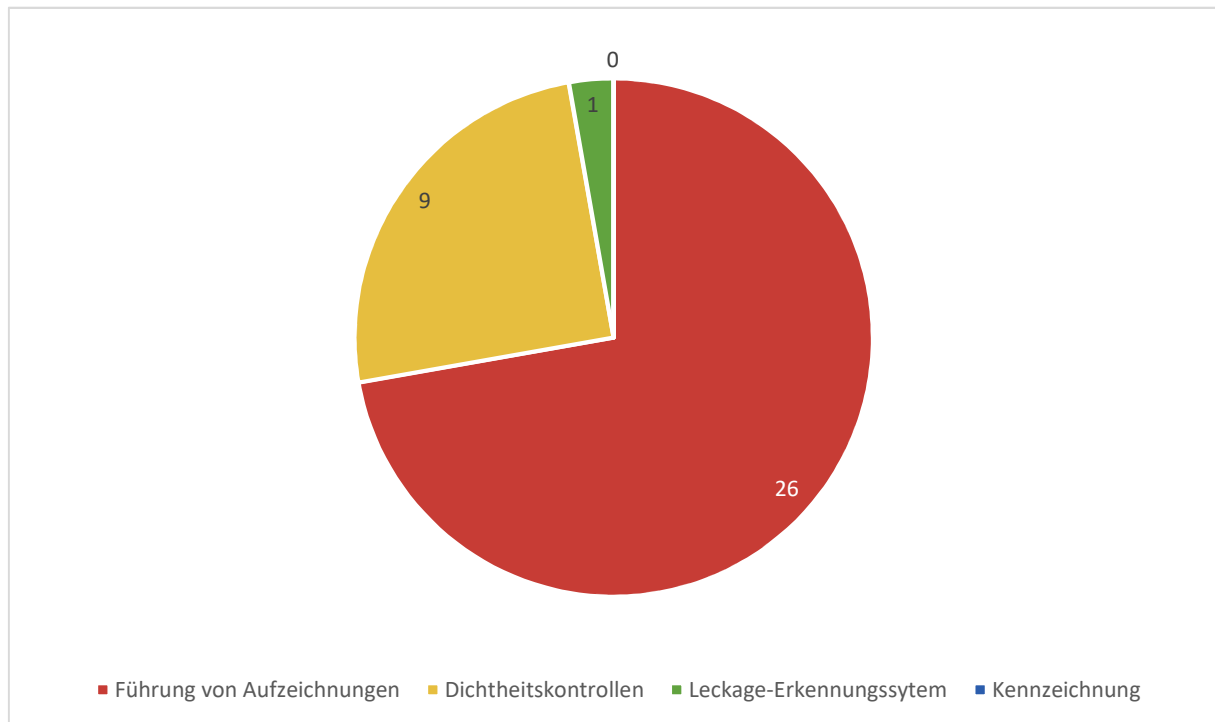


Abbildung 7: Verstöße gegen die F-Gase-Verordnung im Jahr 2021.

In den Fällen, in denen Verstöße gegen die Anforderungen der F-Gase-Verordnung vorlagen, wurden die Betreiber unter Verweis auf die ihnen aus der Verordnung auferlegten Pflichten mittels Terminfestsetzung aufgefordert:

1. fehlende oder unvollständige Aufzeichnungen zu aktualisieren und dem LAVG vorzulegen,
2. überfällige Dichtheitskontrollen unverzüglich nachholen zu lassen und deren Zeitpunkte und Ergebnisse dem LAVG durch Übersendung der entsprechenden Bescheinigungen zu belegen,
3. das erforderliche Leckage-Erkennungssystem unverzüglich nachrüsten zu lassen und dem LAVG Belege über die Wirksamkeit und den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Systems zu übersenden.

Diesen Aufforderungen kamen die Anlagenbetreiber nach. Der Erlass förmlicher Anordnungen war somit entbehrlich.

Fazit:

Die im Jahr 2021 festgestellte Quote der Beanstandungen, in Bezug auf die Anzahl kontrollierter Einrichtungen, liegt bei einem Wert von etwa 25%. Auf einem ähnlich hohen Niveau bewegten sich die festgestellten Verstöße auch in den Vorjahren. 2018 und 2019 lagen diese zwischen 22 und 23%.

In Anbetracht der anhaltend hohen Anzahl an festgestellten Verstößen wird das LAVG die Kontrollmaßnahmen auch im nächsten Jahr zielgerichtet fortführen. Hierbei wird eine flächendeckende und personelle Ausweitung der Überwachungstätigkeit angestrebt.

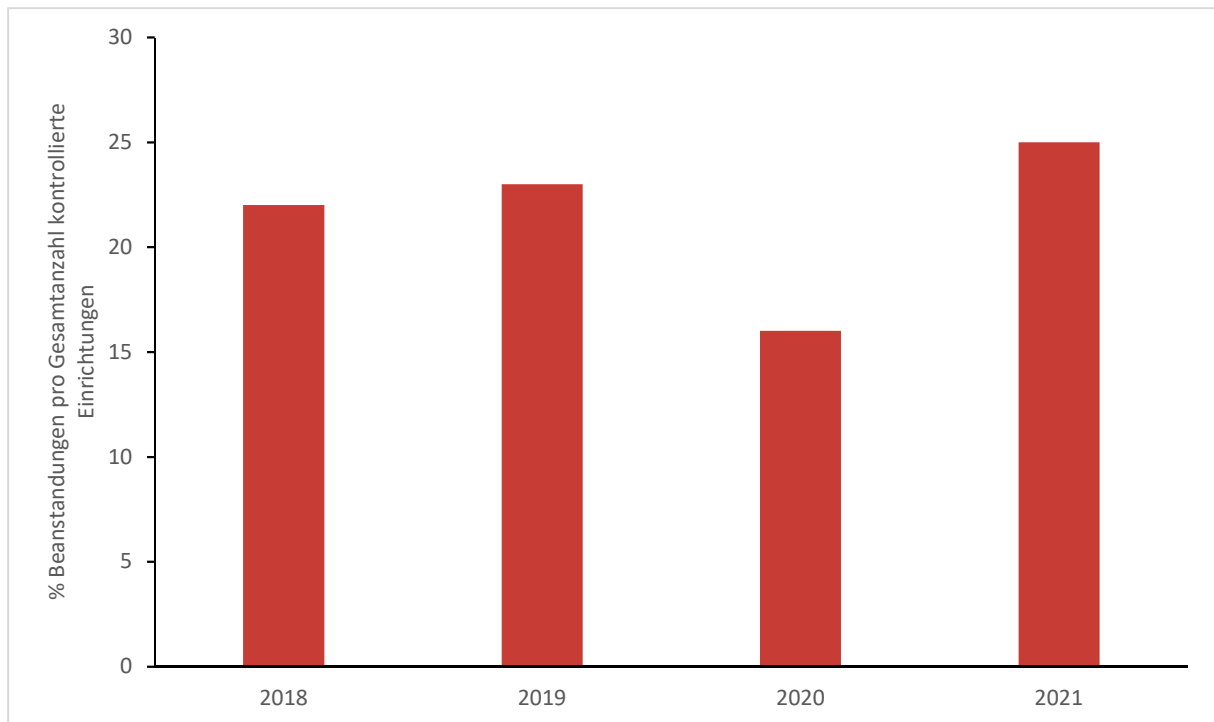


Abbildung 8: Beanstandungen pro Gesamtanzahl kontrollierter Einrichtungen [%] für die Jahre 2018 bis 2021

4. Sonstige Tätigkeiten

Datenaktualisierung in der Chemikaliensicherheit

In den Jahren 2020/21 wurde eine Aktualisierung der Anzeige- und Erlaubnisvorgänge nach ChemVerbotsV sowie der Zertifizierungen nach ChemKlimaschutzV vorgenommen.

Die Aufarbeitung der Anzeige- und Erlaubnisinhaber wurde dabei zunächst durch die Anfertigung eines Fragebogens vorbereitet. Dieser wurde dann per Serienbrief an die bestehenden Adresskontakte versandt. Da der erste Datensatz aus dem Jahr 1993 stammt, war anzunehmen, dass nicht mehr alle Adressen/Marktteilnehmer aktiv sind. Die Rückantworten wurden eingepflegt, nicht zustellbare Briefe wurden nochmals kritisch überprüft. Bereits hier konnte festgestellt werden, dass eine große Anzahl an Marktteilnehmern nicht mehr existent ist. Da nicht alle Vorgänge per Fragebogen abgearbeitet werden konnten, wurden auch Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

Die Marktteilnehmerliste konnte im Ergebnis folgendermaßen gruppiert werden:

Im Land Brandenburg gibt es derzeit 59 aktive Marktteilnehmer, welche Stoffe und Gemische veräußern, die eine Erlaubnis bzw. Anzeige sowie eine Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV verlangen. 32 Marktteilnehmer sind passive Anzeige- bzw. Erlaubnisinhaber. Dies bedeutet, dass bei diesen Marktteilnehmern aktuell keine sachkundepflichtigen Produkte veräußert werden und zum Großteil auch keine sachkundigen Personen mehr tätig sind. Per Zentrale sind 79 Marktteilnehmer organisiert. Von diesen 79 Marktteilnehmern sind 40 aktiv und 39 passiv. Zudem gibt es noch weitere Marktteilnehmer, die zentralengesteuert sind und Zweigfilialen im Land Brandenburg besitzen. Diese Zahl ist aber nicht komplett wiederzugeben, da die Anzahl der Filialen schwankt. Demnach sind nach der Aktualisierungsaktion > 170 Marktteilnehmer zu überwachen. Eine regelmäßige Überprüfung der Daten (alle 2-3 Jahre), z. B. mittels Serienbriefabfrage, soll zukünftig etabliert werden, um jederzeit einen möglichst aktuellen Stand aller Marktteilnehmer zu haben.

Einen weiteren Bereich der Aktualisierung betraf die bestehenden Zertifizierungen nach ChemKlimaschutzV aus den Jahren 2009, 2010 sowie 2011.

Insgesamt wurden hierfür 117 Firmen angeschrieben. Daraufhin wurden 12 Firmen neu zertifiziert, bei 56 wurden die Zertifikate aufgrund von Personaländerungen aktualisiert, 11 Änderungsmeldungen stehen noch aus, 18 sind nicht mehr existent. Zusammenfassend sind somit 89 Firmen aus den Jahren 2009 bis 2011 auf dem aktuellen Stand. Die Gesamtzahl der in Brandenburg nach § 6 ChemKlimaschutzV zertifizierten Unternehmen beläuft sich derzeit auf 340.

Impressum:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Abteilung Verbraucherschutz

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Layout und Bilder: LAVG

Tel.: 0331 8683-501

E-Mail: verbraucherschutz.office@lavg.brandenburg.de

Stand: März 2022